

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 834. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2026

- 1. Streichung der sechsten Bestimmung zum Abschnitt 1.6 EBM. Die bisherigen Bestimmungen 7 bis 10 werden Bestimmungen 6 bis 9.**
- 2. Streichung der Gebührenordnungsposition 01650 im Abschnitt 1.6 EBM**
- 3. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01670 im Abschnitt 1.6 EBM**

Die Beauftragung nach Nr. 76 des Abschnitts 1.6 ist gemäß der Vereinbarung nach § 367 SGB V über technische Verfahren zu telemedizinischen Konsilien (Telekonsilien-Vereinbarung) vorzunehmen.

- 4. Streichung der Gebührenordnungsposition 01650 in den Präambeln 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4 EBM**

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 834. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) legt auf Basis von § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V in Teil 1 die Rahmenbestimmungen und in Teil 2 die themenspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Qualitätssicherungsverfahrens, darunter das Verfahren 2: „Vermeidung nosokomialer Infektionen - postoperative Wundinfektionen (QS WI)“, fest.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 429. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 ein Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 01650 für die jährliche einrichtungsbezogene QS-Dokumentation (Einrichtungsbefragung) im Zusammenhang mit dem QS WI in den Abschnitt 1.6 EBM aufgenommen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen, das Qualitätssicherungsverfahren QS WI nicht weiterzuführen. Alle laufenden QS-Maßnahmen werden eingestellt und es entfällt die Dokumentationspflicht. Vor diesem Hintergrund ist der von den Kassenärztlichen Vereinigungen zugesetzte Zuschlag für die jährliche Einrichtungsbefragung nicht mehr erforderlich. Mit dem vorliegenden Beschluss wird die GOP 01650 sowie die sechste Bestimmung zum Abschnitt 1.6 EBM zur Eingrenzung der abrechnungsberechtigten Facharztgruppen gestrichen. Aufgrund der Streichung der sechsten Bestimmung zum Abschnitt 1.6 EBM ist eine Folgeanpassung in der ersten Anmerkung zur GOP 01670 (Einholung eines Telekonsiliums) erforderlich.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.